

## Recht kurz bitte (19)

# Sonnenzeit für Solarprojekte – aber wie lange noch?

Von Mikio Tanaka

Mehr als ein Jahr ist vergangen seit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG“; JM 7/8 & 11/12 2012) und der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien (EE). Investitionen vieler Unternehmen – darunter auch zahlreiche deutsche und ehemalige deutsche – lösten einen „Solar-Boom“ aus. Dem Wirtschaftsministerium (METI) zufolge wurden bis Ende Mai 2013 EE-Anlagen aus den Bereichen Photovoltaik, Windkraft, mittlerer und kleinerer Wasserkraftwerke sowie Biomasse mit einer Gesamtanlagenkapazität von ca. 22,4 Millionen Kilowatt genehmigt. Das entspricht der Leistung von mindestens 20 AKW.

Allerdings wurden im gleichen Zeitraum nur etwa 15 Prozent der Anlagen in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich größtenteils um Solaranlagen mit hohen Einspeisevergütungen von 40 Yen pro Kilowattstunde exklusive Verbrauchssteuer – vorausgesetzt sie bringen zehn Kilowatt oder mehr im Nicht-Wohnungsbereich und ihr Stichtag lag vor dem 1. April 2013. Der Stichtag ist entweder der Tag der Genehmigung durch das METI oder des Eingangs des Antrags auf Netzanschluss beim Energieversorgungsunternehmen (EVU). Es gilt jeweils das spätere Datum.

Für Anlagen mit einem Stichtag zwischen April 2013 und 31. März 2014 liegt der Wert bei 36 Yen.

Aber warum werden nur so wenige geplante Anlagen in Betrieb genommen?

### Erstmal Vergütung sichern...

Da wären zum Beispiel Versorgungsengpässe bei Solarzellen. Auch unzureichend ausgebaute Netze der EVU könnten ein Grund sein. Im Fall eines Stromüberangebots kann gemäß der Ausnahmeregelung des EEG die Abnahmepflicht des EVU entfallen. Besonders in weitläufigen Gebieten mit unzulänglichen Netzen



wie in Hokkaido stagnieren daher einige Projekte. Die unterschiedliche Netzspannung zwischen Ost- (50Hz) und Westjapan (60Hz) macht eine gegenseitige Versorgung der Regionen unmöglich und stellt ein weiteres Hindernis dar. Beabsichtigte Bauverzögerungen durch die EE-Unternehmen, um einen Preisverfall der Solaranlagen abzuwarten, und Betreiber, die sich hohe Einspeisevergütungen sichern wollen, um Projekte dann weiterzuverkaufen, sind laut METI besonders problematische Punkte. Entsprechende Untersuchungen wurden bereits angekündigt.

Im derzeitigen EEG findet sich keine klare Regelung, bis wann mit dem Bau bzw. der Stromerzeugung begonnen werden muss. Daher wird unabhängig davon grundsätzlich der Einspeisepreis per Stichtag garantiert. In der Presse wurde zwar teilweise berichtet, das METI werde die Genehmigung für Anlagen widerrufen, wenn sich Bau oder Stromerzeugung „allzu sehr“ verzögern. Im EEG ist jedoch eine Zurücknahme der Genehmigung auf Fälle beschränkt, in denen das Genehmigungskriterium nicht mehr erfüllt ist, zum Beispiel, wenn mit einer stabilen und effizienten Stromerzeugung während des gesamten Zeitraums nicht mehr gerechnet werden kann. Somit dürften Fälle, in denen der Plan selbst zwar die Bedingungen erfüllt, aber über einen längeren Zeitraum hinweg nichts geschieht, vom Wortlaut her schwer als

„Unfähigkeit“ des Unternehmens zur Stromerzeugung und damit als Nichterfüllung der Genehmigungskriterien auszulegen sein.

Wenn zwischen Stichtag und Baubeginn zu viel Zeit vergeht, können allerdings unwesentliche Änderungen des Anlagenherstellers und der Leistung auftreten. Sie werden prinzipiell vom METI genehmigt, die Einspeisevergütung an sich bleibt grundsätzlich unverändert, jedoch mit einigen Ausnahmen. Zum Beispiel: (i) Wird infolge einer Änderung der Netzanschlussvertrag modifiziert, ist es möglich, die Einspeisevergütung des neuen Netzanschlussvertrags anzuwenden (siehe o.g. Definition der zwei Stichtagskriterien), (ii) Wenn die Leistung um 20 Prozent oder mehr steigt oder fällt oder die 10kW-Grenze über- bzw. unterschritten wird, gilt die Einspeisevergütung am Tag der neuen METI-Genehmigung. Eine bloße Änderung etwa der Solarzellen fällt derzeit nicht unter diese Ausnahmeregelung. Laut jüngsten Medienberichten will das METI jedoch in Zukunft erwägen, ob eine derartige Veränderung mit einbezogen werden sollte. Ferner werde Medienberichten zufolge die Einführung einer Frist diskutiert, beispielsweise von einem Jahr nach Genehmigungserteilung, sowie die Möglichkeit, die Genehmigung zu widerrufen, falls innerhalb dieser Frist nicht mit dem Bau begonnen wird. Bestätigt wurde das zwar noch nicht. Aber sollte ein neues Fristensystem tatsächlich eingeführt werden, ist eine gewisse Neuregulierung bereits genehmigter Solaranlagen nicht auszuschließen. ■



**Mikio Tanaka**  
ist Partner und Rechtsanwalt  
mit japanischer Volljuristzulassung  
bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: [mikio.tanaka@city-yuwa.com](mailto:mikio.tanaka@city-yuwa.com)  
[www.city-yuwa.com](http://www.city-yuwa.com)